

Begründung

Allgemeiner Teil

Aufgrund von § 92 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2016, kann die FMA, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse mit Verordnung näher regeln, wie die Höhe der Gewinnbeteiligung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Bemessungsgrundlagen anzusetzen ist und welche Informationen den Versicherungsnehmern zu liefern sind. Die entsprechende Verordnung der FMA ist die Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015. Mit der gegenständlichen Novelle der LV-GBV soll im Hinblick auf die Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage bei der Gewinnbeteiligung die Lesbarkeit erleichtert und die Möglichkeit der Berücksichtigung von latenten Steuern, die bereits in die Mindestbemessungsgrundlage eingeflossen sind, klargestellt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1) und Z 2 (§ 4 Abs. 4):

Zur Erleichterung der Lesbarkeit für den Rechtsanwender werden die bisherige Bestimmung § 4 Abs. 4 Z 1 gestrichen und die Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 6, 7 und 16 entsprechend angepasst. Mit der Anpassung soll gewährleistet werden, dass in Bezug auf die Zinszusatzrückstellung in der Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage auch künftig nur die Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 (Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 15) und die zu berücksichtigenden Erträge aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung gemäß § 3 Abs. 6 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 266/2016, (Posten gemäß § 4 Abs. 1 Z 16) einzubeziehen sind.

Erhöhungen von versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 146 Abs. 4 Posten III.6. VAG 2016) beinhalten auch die Aufwendungen für die Dotierung der Zinszusatzrückstellung, da die Zinszusatzrückstellung gemäß § 3 Abs. 3 VU-HZV als Pauschalrückstellung in der Deckungsrückstellung auszuweisen ist. Ebenfalls beinhalten Verminderungen von versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 146 Abs. 4 Posten III.7. VAG 2016) auch die Erträge aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung. In den Posten gemäß Z 6 und 7 des § 4 Abs. 1 sind Aufwendungen für die Dotierung der Zinszusatzrückstellung sowie Erträge aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung nicht zu berücksichtigen.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 3):

Mit der infolge des VAG 2016 neu erlassenen LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015, wurde die Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung insofern geändert, als die Zuführung oder Auflösung von latenten Steuern nicht bei der Ermittlung der Mindestbemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung zu berücksichtigen sind (bisher Z 3, künftig Z 2 in § 4 Abs. 4). Sollten allerdings die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (1. Jänner 2016) bilanzierten latenten Steuern in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hineingeflossen sein, ist es sachgerecht, dass spätestens bei der Auflösung der latenten Steuern (bilanzierte latente Steuern sind gemäß § 198 Abs. 10 UGB aufzulösen, soweit die Steuerbelastung oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist) dieser bereits in die Bemessungsgrundlage eingeflossene Betrag wieder neutralisiert wird.